

Spielverordnung

vom 24. Oktober 2003¹ (Stand: 21. Februar 2016)

Die Geschäftsleitung erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. d der Statuten vom 24. November 2001 und Art. 14 Abs. 1 des Spielreglements vom 24. November 2001, als Verordnung:

I. Modus der Schweizer Meisterschaft

Artikel 1: Grundsätze

Die Schweizer Meisterschaft der Herren wird in drei Stärkeklassen durchgeführt, welche die Namen Nationalliga, Liga B bzw. Liga C tragen. Die Schweizermeisterschaft der Junioren werden in einer oder zwei Ligen geführt, welche jeweils Juniorenliga heissen: U-19 Juniorenliga und die U-16 Juniorenliga. Die einzelnen Ligen können in Gruppen unterteilt werden, welche den Namen Juniorenliga trägt. Eine Schweizer Meisterschaft der Damen wird nicht durchgeführt.

Artikel 2: Reguläre Saison

¹ Die reguläre Saison der Nationalliga, der Liga B und der Liga C sowie der U-19 Juniorenliga werden als Doppelrunde geführt, die U-16 Juniorenliga kann je nach Anzahl der teilnehmenden Mannschaften als Einzelrunde oder als Doppelrunde durchgeführt werden.

² Umfasst eine Herrenliga mehr als fünf Mannschaften, so wird die Rückrunde soweit reduziert, dass ein Spielplan mit Hin- und Rückspielen, jedoch maximal zehn Spielen pro Mannschaft resultiert. Die Technische Kommission entscheidet, welche Mannschaften nur einmal und welche zweimal gegeneinander antreten.

³ Umfasst eine Liga weniger als fünf Mannschaften, so kann die Technische Kommission in Rücksprache mit den davon betroffenen Clubs zusätzliche Spiele ansetzen, so dass ein Spielplan mit acht Spielen pro Mannschaft resultiert.

⁴ Ist in einer Liga, die keine ordentliche Hin- und Rückrunde gespielt hat, am Ende der regulären Saison eine Gleichheit von Wertungspunkten zu beheben und die punktgleichen Mannschaften weisen in den direkten Begegnungen eine unterschiedliche Zahl von Spielen auf, so werden die Kriterien gemäss Art. 18 Abs. 3 Bst. a und b Spielreglement zur Behebung dieser Punktgleichheit nicht angewendet.

⁵ Die Mannschaften der Nationalliga erfassen Statistiken des Spielverlaufs gemäss den Vorgaben des SAFV. Die erfassten Statistiken sind dem SAFV zwecks Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsbestimmungen stellt die Technische Kommission zur Verfügung.

Artikel 3: Play-off und Auf-/Abstieg

¹ Die besten vier Mannschaften der regulären Saison der Nationalliga sind für die Halbfinals der Play-off der Nationalliga qualifiziert. Diese werden in je einem einzigen Spiel ausgetragen. Die erstplatzierte Mannschaft spielt gegen die viertplatzierte, die zweitplatzierte Mannschaft bestreitet das andere Spiel gegen die drittplatzierte Mannschaft.

Die nach Ende der regulären Saison besser klassierte Mannschaft hat im Halbfinal jeweils Heimrecht bzw. wird im Swiss Bowl als Heimmannschaft geführt.

² Die vier besten Mannschaften der Juniorenliga sind für die Halbfinals der Play-off qualifiziert. Diese werden in je einem einzigen Spiel ausgetragen. Die erstplatzierte Mannschaft spielt mit Heimrecht gegen die viertplatzierte Mannschaft, die zweitplatzierte Mannschaft mit Heimrecht gegen die drittplatzierte Mannschaft. Die Gewinner der Halbfinals bestreiten den Juniorbowl, wobei die nach Ende der regulären Saison beste Mannschaft als Heimmannschaft geführt wird. Der Juniorbowl wird in einem einzigen Spiel ausgetragen.

³ Die nach Ende der regulären Liga B Saison am besten klassierte Mannschaft ist für ein Auf-/Abstiegsspiel gegen die am schlechtesten klassierte Mannschaft der Nationalliga qualifiziert. Die Liga B Mannschaft wird als Heimmannschaft geführt. Der Gewinner dieser Partie steigt in die Nationalliga auf beziehungsweise verbleibt in der Nationalliga.

⁴ Die nach Ende der regulären Liga C Saison am besten klassierte Mannschaft ist für ein Auf-/Abstiegsspiel gegen die am schlechtesten klassierte Mannschaft der Liga B qualifiziert. Die Liga C Mannschaft wird als Heimmannschaft geführt. Der Gewinner dieser Partie steigt in die Liga B auf beziehungsweise verbleibt in der Liga B.

II. Rückzüge von Mannschaften

Artikel 4: Rückzug von der regulären Saison

¹ Zieht sich eine Mannschaft spätestens am sechzigsten Tag vor dem ersten im Spielplan aufgeführten Meisterschaftsspiel einer Mannschaft der Nationalliga, Liga B, Liga C oder einer der Juniorenligen von der Meisterschaft zurück, so erstellt die Technische Kommission, soweit dies möglich ist, für beide Ligen einen neuen Spielplan, welcher den Kriterien dieses Beschlusses so weit als möglich genügt.

² Erfolgt der Rückzug später, so bleibt der Spielplan der regulären Saison unverändert. Im Übrigen wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen betreffend Spielverschiebungen oder -abbrüchen vorgegangen. Die Ersatzabgabe gemäss Art. 12 RFL kann nur von einer Mannschaft beansprucht werden, die aufgrund des Rückzuges den Ausfall eines Heimspiels zu beklagen hat. Die Mannschaft, welcher die Ersatzabgabe zusteht, kann auf die Geltendmachung verzichten.

Artikel 5: Rückzug von den Play-off und Auf-/Abstiegsspielen

¹ Ein Rückzug von den Play-off/Auf- und Abstiegsspielen, der spätestens 30 Tage vor dem ersten im Spielplan aufgeführten Play-off/Auf- und Abstiegsspiel Spiel erfolgt, hat keine Kostenfolgen für den Club. In diesem Fall wird neben der Schlussrangliste der regulären Saison eine für die Qualifikation massgebende Rangliste erstellt, in welcher die zurückgezogenen Mannschaften nicht aufgeführt werden.

² Bei einem Rückzug von den Play-off/Auf- und Abstiegsspielen, der später erfolgt, wird gegebenenfalls die Ersatzabgabe gemäss Art. 12 Reglement über finanzielle Leistungen (RFL) erhoben. Im Übrigen wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen betreffend Spielverschiebungen oder -abbrüchen vorgegangen (Artikel 32 Spielreglement). Zusätzlich kann eine Strafe gemäss Disziplinarreglement erhoben werden.

III. Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele

Artikel 7: Lizenzierung bei Freundschaftsspielen

¹ Durch Clubs sowie Kantonal- und Regionalverbände organisierte Spiele können nur zwischen Mannschaften von Mitgliedern des SAFV erfolgen, welche über eine Spielbewilligung gemäss Art. 9 SpR verfügen. Mannschaften, welche über die Spielbewilligung verfügen, können überdies Freundschaftsspiele gegen Mannschaften aus dem Ausland austragen, wenn diese einem anerkannten Mitgliedsverband der IFAF oder EFAF angehören.

² Alle Spieler von Mannschaften, welche dem SAFV angehören, müssen über eine gültige SAFV-Lizenz verfügen.

³ Bei Spielen, welche nach dem Swiss Bowl stattfinden, müssen nicht alle Spieler von Mannschaften des SAFV dergestalt lizenziert sein. Hingegen müssen sie in jedem Falle einen amtlichen Ausweis vorlegen und die Schiedsklausel des SAFV unterzeichnen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 8: Anmeldefrist U16-Meisterschaft

Für die Anmeldung von Mannschaften und/oder Spielgemeinschaften (siehe Art. 5b Spielreglement) zur U16-Meisterschaft gilt folgende Anmeldefrist: 1. April des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 9: Aufhebung bisheriger Erlasse

Die Verordnung zur Spielordnung vom 20. September 2002 wird aufgehoben.

Artikel 10: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Für die Geschäftsleitung

Glenn E. Chase Christian Jungen
Verbandspräsident Rechtskonsulent

¹ Geändert durch

- Nachtrag I zur Spielverordnung vom 24. November 2012,
- Nachtrag II zur Spielverordnung vom 30. November 2013.